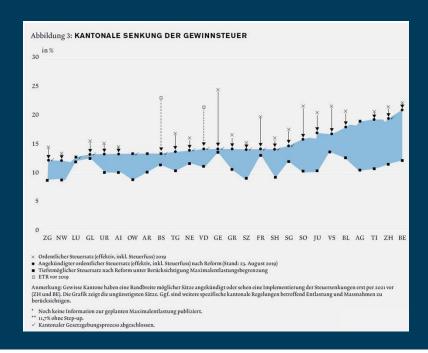


Rheintal Dialog Politik und Wirtschaft

Steuerreform und AHV-Reform (AHV 21)

Mittwoch, 22. Januar 2020 19.00 - 21.00 Uhr

NeoVac Gruppe, 9463 Oberriet





Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Rheintal Dialog Politik und Wirtschaft

22. Januar 2020

Regierungsrat Benedikt Würth Vorsteher Finanzdepartement

Übersicht über die kantonale Umsetzung (I)

Massnahmen	XV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 19.02.2019 (Ablauf der Referendumsfrist: 23.04.2019)			
Abschaffung besondere Steuerregimes	Abschaffung der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften			
Höhe Sondersatz	0.5% einfache Steuer (eff. Gewinnsteuersatz rund 1.5%)			
Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung	per 1.1.2020 von 17.4% auf 14.50%; (ein Schritt)			
Patentbox	Ja, Entlastung von Patentboxerträgen zu 50%			
erhöhter Abzug für F&E- Aufwand (Inputförderung)	Ja, Abzug von 140% des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands			
Abzug für Eigenfinanzierung (NID)	nein (nicht möglich)			
Entlastungsbegrenzung	40% (Mindestbesteuerung 60%)			
Aufhebung Halbsatzverfahren	Besteuerung zu 70%, d.h. Entlastung von 30% (Privat- und Geschäftsvermögen)			
Anpassung Transponierung	Wegfall der 5%-Grenze			
Berücksichtigung der Städte und Gemeinden (Gemeindeklausel)	Ja, erhöhter Anteil an der direkten Bundessteuer setzt der Kanton für Gewinnsteuersenkung ein			
Kapitaleinlageprinzip (KEP)	Anpassung KEP bei börsenkotierten Unternehmen			

Übersicht über die geplante kantonale Umsetzung (II)

Massnahmen	XV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 19.02.2019 (Ablauf der Referendumsfrist: 23.04.2019)				
Maximalabzug für Versicherungsprämien von Erwachsenen	Erhöhung um Fr. 800				
Fahrkostenabzug (Pendlerabzug)	Erhöhung um Fr. 600 (Berücksichtigung der Kosten kombinierter Mobilität)				
Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften	Reduktion von Fr. 250 auf Fr. 100 (einfache Steuer)				
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Erhöhung des Prämienvolumens um Fr. 10 Mio. (ab 2020)				
Massnahmen	Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Familien stärken und finanziell entlasten» (Ablauf der Referendumsfrist: 23.04.2019)				
Familienzulagen	Erhöhung um Fr. 30 gegenüber den bundesrechtlichen Mindestansätzen				
Finanzierung Kindertagesstätten	Verwendung der Einnahmeeffekte aus den erhöhten Familienzulagen (mind. Fr. 5 Mio.)				

Finanzielle Auswirkungen Kanton St.Gallen (I) Kanton und Gemeinden

Steuerpolitische Massnahmen STAF	Kanton	Gemeinden	Kirchen
Gewinnsteuersenkung Effektive Gewinnsteuerbelastung per 01.01.2020 von 14,50 %	-76,9	-33,9	-5,9
Patentbox Ermässigte Besteuerung solcher Erträge zu 50 %	Gering	Gering	Gering
Inputförderung (Überabzug 40 Prozent)	-8,0	-7,0	-1,2
Kapitalsteuer Aufhebung des privilegierten Satzes. Im Gegenzug Freistellung gewisser Aktiven gemäss StHG.	0	0	0
Teilbesteuerung Wechsel vom Halbsatzverfahren zum Teilbesteu- erungsverfahren mit 70 %	+7,1	+7,7	+1,5
Anpassungen beim KEP	+0,8	+0,8	+0,2
Anpassungen bei der Transponierung	0	0	0
Total steuerpolitische Massnahmen	-77,0	-32,4	-5,4



Finanzielle Auswirkungen Kanton St.Gallen (II) Kanton und Gemeinden

Gegenfinanzierung STAF	Kanton	Gemeinden	Kirchen
Vertikaler Ausgleich			
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten	+36	0	0
Bundessteuer von 17 % auf 21,2 %			
Total Gegenfinanzierung	+36	0	0

weitere steuerliche Massnahmen	Kanton	Gemeinden	Kirchen
Erhöhung Maximalabzug für Versicherungsprä- mien um Fr. 800 pro erwachsene Person	-20,8	-22,4	-4,3
Reduktion Mindeststeuer von Fr. 250 auf Fr. 100 einfache Steuer (neu)	-2,3	-1,6	-0,3
Erhöhung Pendlerabzug um Fr. 600 (neu)	-3,5	-3,8	-0,7
Total weitere steuerliche Massnahmen	-26,6	-27,8	-5,3

Total finanzielle Auswirkungen der Vorlage	-67,6	-60,2	-10,7



Patentbox

neu Art. 83bis und Art. 83ter StG



Mit der Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten reduziert besteuert. Die Entlastung beträgt 50%.



 Patente und vergleichbare Rechte Nicht qualifiziertes IP sind:

- Software (ausser computerimplementierte Erfindungen)
- nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

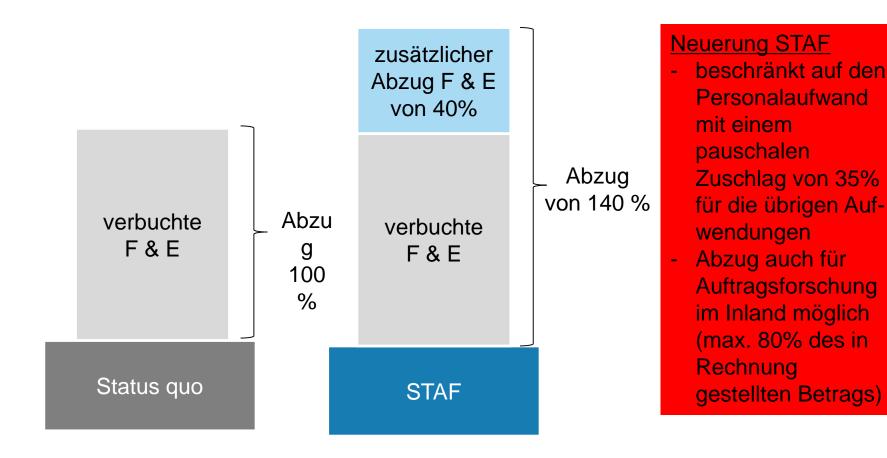


- Ersatzmassnahme nach dem Wegfall der Steuerstatus
- Reduktion Bemessungsgrundlage (max. 50%)
- Nur anwendbar auf kantonaler Ebene (obligatorisch)



Zusätzlicher Abzug für Forschungsaufwand

neu: Art 85bis StG / Art. 41bis StG (1)





Inputförderung

Allgemeines (1)

- Die Inputförderung gilt nur auf Stufe Kanton.
- F&E-Aufwand im Inland (selbst durchgeführte F&E sowie Auftragsforschung) wird im Kanton St.Gallen auf Antrag um 40% über den geschäftsmässig begründeten F&E-Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
- Als F&E gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des BG über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG).
- Als Ausgangsgrösse zur Ermittlung der Ermässigung gilt der Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 35% für die übrigen Kosten.



Inputförderung

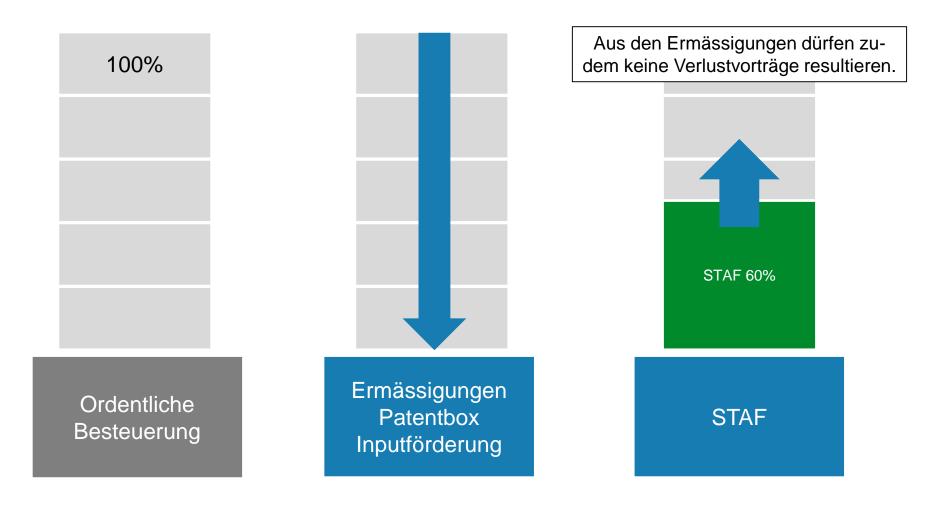
Allgemeines (2)

- Bei inländischer Auftragsforschung sind 80% vom in Rechnung gestellten Betrag massgebend für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs.
- Ist der Auftraggeber der F&E abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
- Entlastungsbegrenzung ist zu beachten.



Entlastungsbegrenzung

neu: Art. 85ter StG



Berechnungsbeispiel

Gewinn gem. ER				1'100
eigener F&E- Personalaufwand	1'185 x 135%	= 1'600		
Aufwand Auftrags- forschung	1'250 x 80%	= 1'000		
Zwischentotal		= 2'600		
		davon 40%	-	1'040
Gewinn vor Ent- lastungsbegrenzung				60
Gewinn nach Ent- lastungsbegrenzung	1'100		660	





Rheintal Dialog Politik und Wirtschaft

AHV-Reform

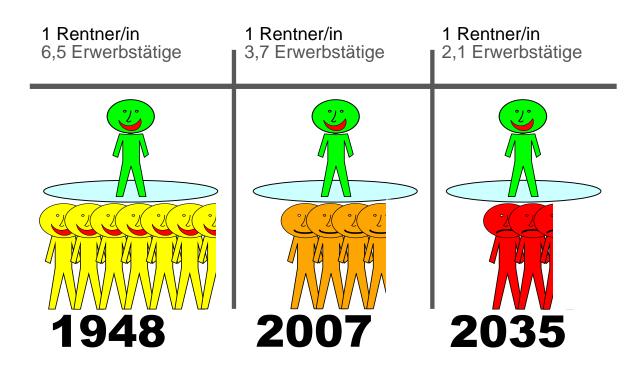
Zürich, 22. Januar 2020

Prof. Dr. Roland A. Müller, Direktor

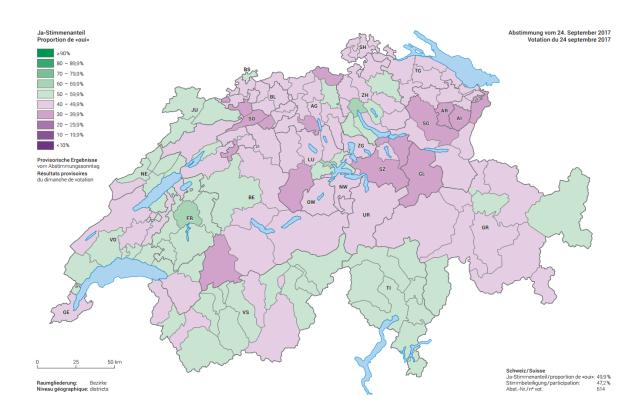
Sozialpolitische Strategie des SAV

- Demografische Alterung als grosse Herausforderung für Sozialwerke
- Sicherstellung des heutigen Leistungsniveaus in der AHV und im BVG als zentrales Ziel
- Ablehnung von neuen lohnbeitragsfinanzierten Ausbauvorhaben in der Sozialpolitik
- Reform AHV:
 - Schrittweise Erhöhung des Rentenalters steht im Vordergrund
 - Moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Schliessung der verbleibenden Finanzierungslücke
- Reform BVG:
 - Senkung des Mindestumwandlungssatzes im BVG
 - Erhöhung der Lohnbeiträge zwecks Erhalt des Leistungsniveaus als Kompensationsmassnahme

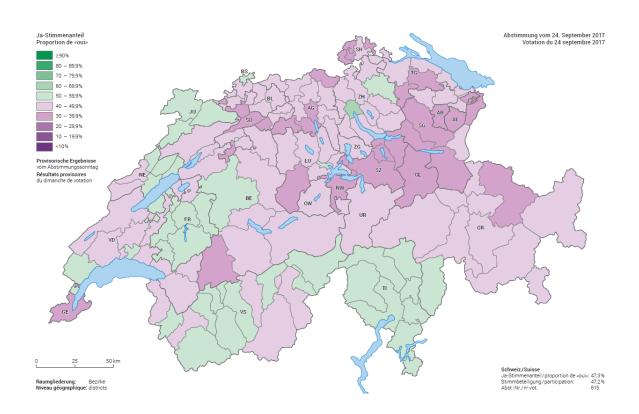
Die grosse demografische Herausforderung der umlagefinanzierten AHV



Abstimmung über die Zusatzfinanzierung (Erhöhung MwSt 0,6%)



Abstimmung über das Bundesgesetz



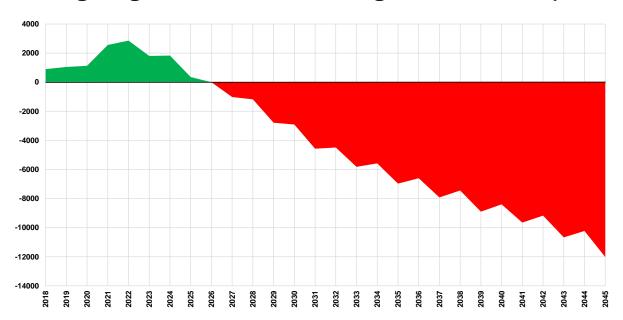
«Lessons learned»

- Weder Mitte-links noch Mitte-rechts alleine können eine Reform der Altersvorsorge beim Volk komfortabel durchbringen.
- Nur ein echter, möglichst breit getragener Kompromiss kann gelingen.
- Es hat sich gerächt, die Arbeitgeber als Sozialpartner nicht an Bord zu haben!
- Ein AHV-Ausbau ist definitiv nicht mehrheitsfähig.
- Die Zielsetzung «Renten sichern trotz demografischer Herausforderung» wird verstanden.
- Lösungen «auf Vorrat» sind chancenlos: Reformrhythmus mit verdaubaren, fokussierten Portionen als erfolgsversprechender Weg.



Effekt der an der Urne am 24. September 2017 gescheiterten AHV-Reform wäre gewesen:

Umlageergebnis der AHV infolge der Reform (in Mio. CHF)



Quelle: BSV

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

- Im Jahr 2017: Ablehnung der USR III und Altersreform 2020 Aber: unbestrittener Reformbedarf
- Im Sinne eines sozialen Ausgleichs werden die neuen steuerlichen Sonderregelungen für Unternehmen durch Massnahmen zur Finanzierung der AHV ergänzt.
- Die Vorlage stellt sicher, dass der AHV ab 2020 pro Jahr zusätzlich CHF 2 Mia. zufliessen werden:
 - CHF 800 Mio. durch den Bund
 - CHF 1.2 Mia. durch Unternehmen und Versicherte
 - Erhöhung um 0,3% → Arbeitgeber und Arbeitnehmende um je 0,15%





SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAN UNION PATRONALE SUISSE UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Reform AHV 21: Stand & Ausblick

Ausgangslage: Trotz STAF muss das Reformtempo hoch bleiben!

	2021	2023	2025	2030	2035	2040	2045
Umlageergebnis	361	-374	-1'404	-5'240	-10'171	-12'292	-15'577
Äquivalent							
MwSt.	-	0.1%	0.4%	1.5%	2.7%	3.1%	3.7%
Lohnbeitrag	-	0.1%	0.3%	1.2%	2.1%	2.4%	2.9%
Referenzalter in Monate	-	2	6	24	46	56	71
AHV-Fonds	96%	97%	88%	50%	-17%	-99%	-190%

Quelle: BSV (2019), eigene Berechnungen

- Auch mit der STAF-Finanzspritze bleiben die strukturellen Herausforderungen in der AHV gewaltig.
- Je länger mit strukturellen Massnahmen zugewartet wird, desto schärfer / härter müssen sie dannzumal ausfallen, oder aber es bleibt dann nur noch die Zusatzfinanzierung!
- Soll die «AHV 21» wenigstens noch als «AHV 22» per 2022 in Kraft treten, muss das Parlament die Revision zügig beraten.

AHV 21: Botschaft des Bundesrats vom 28. August 2019

Zielsetzung:

 Mit der Reform sollen die AHV-Renten gesichert, das aktuelle Rentenniveau gehalten und die AHV-Finanzierung bis 2030 stabilisiert werden.

Massnahmen:

- Angleichung des Rentenalters von Frau und Mann in 4 Schritten (Entlastung um ca. CHF 1,4 Mia. per 2030).
- Ausgleichsmassnahmen für die Frauenjahrgänge von 1959 67 in der Höhe von CHF 700 Mio.
 pro Jahr.
- Erhöhung der MwSt um 0,7% ≈ CHF 2,445 Mia. per 2030
 (keine rechtliche Kopplung der MwSt- Erhöhung mit den übrigen Massnahmen).
- Flexibilisierung des Rentenbezugs (62 bis 70) koordiniert für AHV und BVG.



Beurteilung der Botschaft zur Revision AHV 21

- Unausgewogener Reformvorschlag, der erneut zu stark auf Mehreinnahmen setzt (+0,7% MwSt. statt 0,3% [≈ CHF 1.048 Mia. per 2030] wie vom SAV gefordert).
- Die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen zur Angleichung des Frauenrentenalters reduzieren das Sparpotenzial für viele Jahre zu einem grossen Teil gerade wieder (SAV: Bereitschaft für reduzierten Kürzungssatz bei Rentenvorbezug für 4 Jahrgänge im Umfang von max. CHF 400 Mio. pro Jahr. Dies entspricht 1/3 des Entlastungsumfangs).
- Der Bundesrat setzt die Akzente erneut falsch!
- Achtung: Das geplante Flexibilisierungsmodell für den Rentenbezug setzt Fehlanreize (Frühpensionierung wird attraktiver!) und verursacht gar noch Mehrkosten von über CHF 300 Mio./Jahr (vgl. Positionspapier des SAV zur AHV 21 vom 21. Mai 2019 unter www.arbeitgeber.ch).

Flexibilisierung des Rentenbezugs erhöht die Anreize ...

... für den Rentenvorbezug!

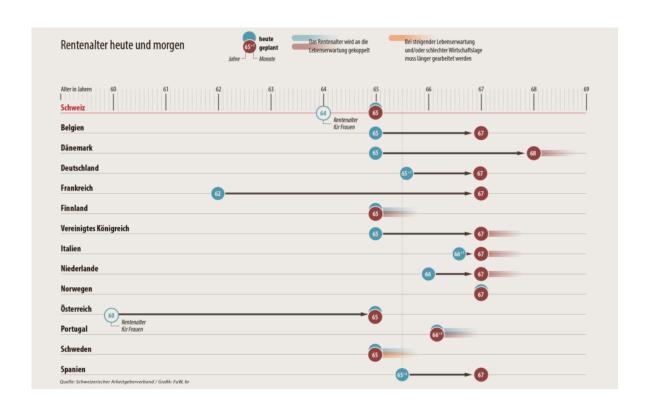
Vorbezugsdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Kürzungssätze heute	-6,8%	-13,6%	-
Kürzungssätze mit AHV21	-4,0%	-7,7%	-11,1%

Gleichzeitig wird der Rentenaufschub unattraktiver!

Aufschubdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Erhöhungssätze heute	5,2%	10,8%	17,1%	24,0%	31,5%
Erhöhungssätze mit AHV21	4,3%	9,0%	14,1%	19,6%	25,7%

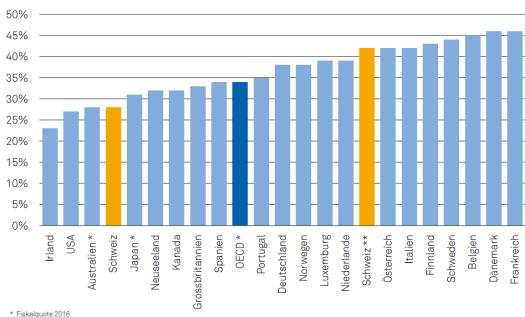
Einzige Massnahme zur Förderung der Weiterarbeit: AHV-Freibetrag wird nicht gestrichen!

Auf strukturelle Probleme, sollten strukturelle Massnahmen folgen...



Schweiz => Steuer- und Abgabenparadies => Mitnichten...

FISKALQUOTEN 2017 IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

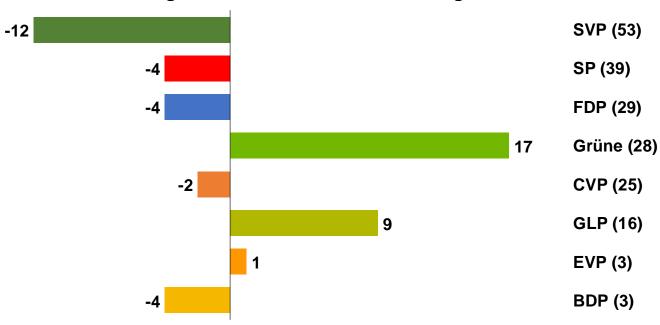


** Fiskalquote 2016 inklusive Beiträge an die BV, KV, UV und FZ

Quellen: OECD Revenue Statistics 1965-2017, BSV (2018), EFV (2019), BFS (2019), eigene Berechnunger

Bereits Rentenalter 65 für Frauen wird einen schweren Stand haben ...

Veränderung der Sitze im Nationalrat im Verlgeich zu 2015



Quelle: BFS (2019)



Podiumsdiskussion



Fazit - Verabschiedung



Apéro – en Guata!